

**Vollzugsverordnung**  
**zum**  
**Abfallentsorgungsreglement**  
**der**  
**Einwohnergemeinde Beromünster**

## **Inhaltsverzeichnis**

- Art. 1 Kehrichtabfuhr
- Art. 2 Kehrichtgebinde
- Art. 3 Grüngutabfuhr
- Art. 4 Grüngutgebinde
- Art. 5 Allgemeine Bereitstellung der Sammelgebinde/Siedlungsabfälle
- Art. 6 Separatsammlungen
- Art. 7 Information

## **Anhang**

Gebührenfestlegung

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Der Gemeinderat von Beromünster erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 2 des Abfallentsorgungsreglements vom 22. September 2021 folgende Vollzugsverordnung:

### **Art. 1 Kehrriechtabfuhr**

Die Abfuhr von Kehrriecht und Sperrgut aus dem Siedlungsgebiet erfolgt gemäss den Daten im Abfallkalender.

### **Art. 2 Kehrriechtgebinde**

<sup>1</sup> Für die Bereitstellung des Kehrriechts sind folgende Gebinde zulässig:

- Kehrriechtsäcke (17l bis 110l) mit offiziellen GALL Gebührenmarken
- Dünger- und Futtermittelsäcke mit offiziellen GALL Gebührenmarken
- Container mit mind. 240 Liter und max. 800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840), die nur Kehrriechtsäcke mit offiziellen GALL Gebührenmarken erhalten
- Container mit mind. 240 Liter und max. 800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840) ausgerüstet mit Datenchip für die Entsorgung des Kehrriechts aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer), sowie Haushalten welche die gewichtsabhängige Entsorgung wählen
- Unterflurcontainer, gemäss Leitfaden zur Planung von Bereitstellungsplätzen für Kehrriecht, respektive nach vorgängiger Absprache mit der Gemeinde und dem GALL
- Sperrgutbündel mit Gebührenmarken

<sup>2</sup> Bei Liegenschaften bzw. Überbauungen ab 6 Wohneinheiten kann der GALL die Bereitstellung des Hauskehrriechts in Containern vorschreiben.

<sup>3</sup> Die Höchstgewichte bei den Kehrriechtsäcken betragen, beim 17-Liter Sack 3.5 kg, beim 35-Liter-Sack 7 kg, beim 60-Liter-Sack sowie den Dünger- und Futtermittelsäcken 10 kg und beim 110-Liter-Sack 15 kg.

Sperrgut ist zu bündeln und darf die Masse von 150 x 100 x 50 cm nicht überschreiten. Es darf nur bis zu einem Höchstgewicht von 20 kg/Stück bereitgestellt werden. Grösseres und/oder schwereres Sperrgut ist auf eigene Kosten zu entsorgen.

<sup>4</sup> Container für die gewichtsabhängige Entsorgung sind zusätzlich mit dem Datenträger (Chip) des GALL auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein. Sie ist Sache des Eigentümers.

<sup>5</sup> Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist.

<sup>6</sup> Die Anschaffung und Ausrüstung sowie der Unterhalt der Container ist Sache der Liegenschaftseigentümer.

### **Art. 3 Grüngutabfuhr**

<sup>1</sup> Die Abfuhr von Grüngut aus dem Siedlungsgebiet erfolgt gemäss den Daten im Abfallkalender. Der Abfallkalender regelt auch die zugelassenen Grüngutabfälle.

<sup>2</sup> Für Astmaterial besteht ein Häckseldienst gemäss den Daten im Abfallkalender

<sup>3</sup> In grösseren Mengen anfallende Lebensmittel- und Speiseabfälle aus Grossküchen sind grundsätzlich nach den kantonalen Weisungen und Merkblättern zu entsorgen.

#### **Art. 4 Grüngutgebinde**

<sup>1</sup> Für die Bereitstellung von Grüngut sind folgende Gebinde zulässig:

- Handelsübliche, mechanisch entleerbare Container mit einem Volumen von 140 bis max. 800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840), ausgerüstet mit einem Datentag für die gewichtsabhängige Entsorgung. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein. Sie ist Sache des Eigentümers.

<sup>2</sup> Die Anschaffung und Ausrüstung der Grüngutgebinde ist Sache der Liegenschaftseigentümer.

#### **Art. 5 Allgemeine Bereitstellung der Sammelgebinde/Siedlungsabfälle**

<sup>1</sup> Kehricht, Grüngut und alle anderen Siedlungsabfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, sind am Tag der Abfuhr bis spätestens 07.00 Uhr am von der Gemeinde bezeichneten Bereitstellungsort gut sichtbar und erreichbar bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.

<sup>2</sup> Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

<sup>3</sup> Kehricht, Grüngut und alle anderen Siedlungsabfälle von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, sind zur nächsten Stelle der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendepunkt oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden.

<sup>4</sup> Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder die Siedlungsabfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Siedlungsabfälle verweigert werden.

#### **Art. 6 Separatsammlungen**

<sup>1</sup> Die Gemeinde bietet für weitere Siedlungsabfälle Separatsammlungen an Sammelstellen oder durch Spezialabfahren an. Details dazu im Abfallkalender.

<sup>2</sup> Ein jährlicher Bring- und Holtag kann durchgeführt werden.

#### **Art. 7 Information**

Alle Haushaltungen und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender mit Informationen über:

- Abfuhrtage für Kehricht und Grüngut
- Daten der Separatabfahren und Separatsammlungen
- Standorte der Sammelstellen und deren Öffnungszeiten
- weitere Entsorgungsmöglichkeiten
- Verkaufsstellen von GALL Gebührenmarken

Diese Vollzugsverordnung ersetzt diejenige vom 13. November 2008

6215 Beromünster, 20. Januar 2022

**Gemeinde Beromünster**  
**Gemeinderat**

Hans-Peter Arnold  
Gemeindepräsident

Daniel Bucher  
Gemeindeschreiber

## Anhang - Gebührenfestlegung

Gestützt auf Art. 11 (Gebührenfestlegung) des Abfallentsorgungsreglements hat der Gemeinderat Beromünster mit Beschluss vom 20. Januar 2022 folgende Gebühren ab 1. Januar 2022 (Grundgebühr, Kehricht- und Sperrgutgebühren) bzw. ab 1. April 2022 (Spezialgebühren) festgelegt:

### 1. Grundgebühr

*(Preis pro Jahr exklusive Mehrwertsteuer)*

---

1.1 Die Grundgebühren werden jährlich auf Grund der angefallenen Kosten durch den Gemeinderat, wenn notwendig neu festgelegt. Diese betragen

- |                |           |
|----------------|-----------|
| - pro Haushalt | Fr. 30.00 |
| - pro Betrieb  | Fr. 30.00 |

Als Betrieb gelten:

- Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe mit Betriebsstätte in der Gemeinde Beromünster,
- Betriebe im gleichen Haushalt werden zusätzlich zum Haushalt in Rechnung gestellt.

1.2 Steht eine Wohnung oder ein Haus länger als ein halbes Jahr leer, wird die Grundgebühr auf Antrag anteilmässig gekürzt.

### 2. Spezial-Gebühren

*(exklusive Mehrwertsteuer)*

---

- |  |                               |
|--|-------------------------------|
| 2.1. Häckseldienst   | Finanzierung über Grundgebühr |
| 2.2. Entsorgungsgebühr Grüngut<br>(Sammlung und Verwertung)                    | Fr. 0.30/kg                   |
| 2.3. Andockgebühr Grüngutcontainer<br>140 Liter bis 360 Liter Grüngutcontainer | Fr. 2.00/Leerung              |
| 360 Liter bis 800 Liter Grüngutcontainer                                       | Fr. 2.00/Leerung              |

### 3. Kehricht- und Sperrgut-Gebühren

---

#### 3.1. Offizielle Kehrichtmarken GALL (inklusive Mehrwertsteuer)

17 Liter Sack	½ Marke	Fr. 0.70
35 Liter Sack	1 Marke	Fr. 1.40
60 Liter Sack	2 Marken	Fr. 2.80
110 Liter Sack	3 Marken	Fr. 4.20

#### 3.2. Gebührenmarken für Sperrgut (inklusive Mehrwertsteuer)

bis 2.5 kg	½ Marke	Fr. 0.70
2.5 kg bis 5 kg	1 Marke	Fr. 1.40
ab 5 kg bis 10 kg	2 Marken	Fr. 2.80
ab 10 kg bis 15 kg	3 Marken	Fr. 4.20
ab 15 kg bis 20 kg	4 Marken	Fr. 5.60

#### 3.3. Andockgebühr für Container (Franken pro Leerung, exkl. Mehrwertsteuer)

240 Liter bis 370 Liter Container	Fr. 1.20
371 Liter bis 800 Liter Container	Fr. 1.80

#### 3.4. Gewichtsgebühr (Preis pro kg, exklusive Mehrwertsteuer)

Fr. 0.22